Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/12/5 4Ob150/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1961

Norm

ArbGerG §25 Abs1 Z3
ZPO §477 Z1 D2b
ZPO §477 Z6
ZPO §503 Z1

Rechtssatz

Wenn nach der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz die Richter des arbeitsgerichtlichen Berufungssenates und des allgemeinen Berufungssenates dieselben Personen sind, so ist ein Rechtsmittel gegen einen irrtümlich mit dem Beisatz, das Gericht habe als "Berufungsgericht in arbeitsgerichtlichen Verfahren" entschieden, gefällten Beschluß in einer allgemeinen Streitsache sachlich zu erledigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 150/61
  Entscheidungstext OGH 05.12.1961 4 Ob 150/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0042765

Dokumentnummer

JJR_19611205_OGH0002_0040OB00150_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at